

Offenlegung - Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben	Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:
<p>02 Landkreis Emsland vom 27.07.2022 05 Landwirtschaftskammer Nds. – Bersenbrück vom 28.07.2022 07 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems vom 19.07.2022 08 Landwirtschaftskammer - Nds. Forstamt Osnabrück vom 28.07.2022 09 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum vom 12.07.2022 11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 21.07.2022 12 Amprion vom 19.07.2022 15 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. vom 29.07.2022 26 Erdgas Münster über Nowega 01.08.2022 29 Vodafone Kabel Deutschland TB 1 S01185532, TB 2 S01185471 vom 11.08.2022 37 Archäologische Denkmalpflege Stadt und LK OS vom 22.07.2022 43 Gem. Berge vom 22.07.2022 44 Gem. Bippen vom 14.07.2022 46 SG Artland vom 13.07.2022 47 SG Neuenkirchen vom 18.08.2022 49 SG Lengerich vom 50 SG Herzlake vom 27.07.2022 51 Gem. Hopsten 14.07.2022</p>	<p>03 Kreis Steinfurt 04 NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg 06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück 10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück 13 Agentur für Arbeit Osnabrück 14 Industrie- und Handelskammer OS-EL-Grfsch Benth. 16 Bistum Osnabrück Generalvikariat 17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land 18 Klosterrentamt Osnabrück 20 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Staatliches Baumanagement 23 Polizeiinspektion Osnabrück Land 24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 33 SG Fürstenau 34 Freiwillige Feuerwehr Fürstenau 35 Freiwillige Feuerwehr Schwagstorf 36 Freiwillige Feuerwehren SG Fürstenau 39 Kath. Kirchengemeinde St. Katharina – Fürstenau 40 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg – Fürstenau 41 CDU/FDP Gruppenvorsitzender Herr Selker 42 SPD/Grüne Gruppenvorsitzender Herr Kremkus 45 SG Bersenbrück 48 SG Freren 52 Stadt Bramsche</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Es bestehen keine regional planerischen Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56. Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs. 5. Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (Kapitel 2.1 Ziffer 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig u. a. die Potenziale für die für die Nachverdichtung und auszuschöpfen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Daher wird die Regelung betreffend die Schottergärten und den Einfriedungen in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf der Planzeichnung fehlt jedoch der Hinweis, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können, Hierzu wird auf das Urteil des OVG NRW vom 2, Oktober 2013 - Az . 7 D 18/13. NE verwiesen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren vorgetragen. Die positive Einschätzung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der Hinweis auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Brandschutz: Zu der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf die Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 56 vom 08.04.2005 und vom 21.04.2006 hingewiesen</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Der Hinweis auf die Stellungnahmen von 2005 und 2006 werden zur Kenntnis genommen. Sollte es im Plangebiet zu Maßnahmen kommen, die aus brandsicherheitslichen und feuerlöschtechnischen Belangen zu prüfen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ergänzende Stellungnahme vom 01.09.2022</p>	
<p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 19.08.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p>	

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022</p> <p><u>Untere Wasserbehörde (Gewässerschutz):</u> Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wurde im dazugehörigen wasserrechtlichen Verfahren (FD7-2022-5321) bereits erbracht.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde (Grundwasserschutz):</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“, 3. Änderung; der Stadt Fürstenau, bestehen seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen.</p> <p>Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Um der übermäßigen Versiegelung vor dem eigentlichen Wohngebäude entgegenzuwirken wird in der hier anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 festgesetzt, dass Vorgärten außer den notwendigen Zuwegungen, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten sind. Die Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbeeten und/oder Kunststofffolienabdeckungen ist im Vorgartenbereich nicht zulässig.</p>

Offenlegung - Beteiligung gem. **§ 3 (2) BauGB** sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (2) BauGB**

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>01 Landkreis Osnabrück vom 19.08.2022</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>
<p>19 Deutsche Telekom Technik - Osnabrück vom 17.08.2022</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de Die Kabel Schutzanweisung der Telekom ist zu beachten</p>	<p>Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Die Hinweise beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung und werden dort beachtet.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
--	---------------------------

<p>25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.08.2022</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Objektname</th> <th style="text-align: left;">Betreiber</th> <th style="text-align: left;">Leitungstyp</th> <th style="text-align: left;">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rehden – Frenswegen</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrund Verhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Rehden – Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Laut Stellungnahme der Nowega als Betreiber der Gashochdruckleitung vom 14.07.2022, verläuft die Leitung nicht durch das Plangebiet, sondern verläuft am südlichen Rand außerhalb des Plangebiets. Dementsprechend werden von der Nowega keine Bedenken oder weitere Hinweise zur Bauleitplanung vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise zu Baugrundverhältnisse beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung und werden dort beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Prüfung der Bergbauberechtigungen auf dem NIBIS Kartenserver zeigt keine Einschränkungen für das Plangebiet.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Rehden – Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.08.2022</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte .</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27 Westnetz vom 01.08.2022</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 56 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung und sind dort zu beachten.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>27 Westnetz vom 01.08.2022</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnab-rueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p>28 Wasserverband Bersenbrück vom 14.07.2022</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre u. a. E-Mail teile ich Ihnen mit, dass der Wasserverband für den Schriftverkehr in Bezug auf Stellungnahmen ab dem 04.05.2022 eine neue E-Mail-Adresse eingerichtet hat. Diese lautet: Stellungnahmen@wasserverband-bsb.de</p> <p>Ich möchte Sie bitten, den zukünftigen Schriftverkehr (z. B. Aufforderung zur Abgabe, Abwägungen etc.) für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die v. g E-Mail-Adresse zu richten. Gerne teilen Sie die v. g. E-Mail-Adresse auch anderen zuständigen Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Hause mit. Vielen Dank im Voraus.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Stellungnahme vom 19.08.2022</p> <p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ 3. + 4. Änderung zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Gebiet der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung zuständig.</p>	

Offenlegung - Beteiligung gem. **§ 3 (2) BauGB** sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (2) BauGB**

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>28 Wasserverband Bersenbrück vom 14.07.2022</p> <p>Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 07.05.2018 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ Stellung genommen Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin Aufrechterhalten. In diesem Zuge weise ich nochmals, auf die zu geringe Breite der Stichstraßen hin. Eine ordnungsgemäße Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen ist dementsprechend, wie auch bereits in der Stellungnahme v. 07.05.2018 erläutert, nicht möglich. Von Seiten des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutz- und Regenkanalleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Der Wasserverband ist jedoch unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen (Technik Abwasser - Frau Müller 05439/9406-59 und Technik Wasser - Herr Hörnschemeyer 05439/9406-56).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzw. die geäußerten Bedenken des Wasserverbands Bersenbrück betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung des Wasserverbands am weiteren Verfahren.</p>
<p>30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde – vom 14.07.2022</p> <p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Stadt besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>31 Ericsson Services vom 14.07.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken zur Planung geäußert.</p>
<p>32 Deutsche Telekom Richtfunktrassen vom 29.07.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	<p>Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen.</p> <p>Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken zur Planung geäußert.</p>

Offenlegung - Beteiligung gem. **§ 3 (2) BauGB** sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (2) BauGB**

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>32 Deutsche Telekom Richtfunktrassen vom 29.07.2022</p> <p>Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanune@ericsson.com</p>	
<p>38 UHV 94 Große Aa vom 15.07.2022</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>53 Nowega vom 14.07.2022</p> <p>Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 40b Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-40b Eggermühlen - Frenswegen</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, aus dem Sie den Verlauf der o.g. Anlagen grob entnehmen können. Er dient zur unverbindlichen Vorabinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>53 Nowega vom 14.07.2022</p> <p>Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366</p> <p>Unsere oben genannte Gashochdruckleitung verläuft am südlichen Rand, jedoch noch außerhalb des Teilgeltungsbereiches 2. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf unsere Anlagen haben. Insoweit haben wir zu dem Entwurf der 3. Änderung weder Anregungen noch Bedenken.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken zum Bebauungsplan vorgetragen.</p>

Private Stellungnahme gem. §3(2) BauGB	Abwägungsvorschlag
---	---------------------------

Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:

<p>01 Privater Einwender vom 20.07.2022</p> <p>Vermerk: Eingabe zur 3, Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“</p> <p>Am heutigen Tage sprach Herr [Name] (Eigentümer des Grundstückes [Straße, Nr.] Gemarkung Fürstenau, Flur [Nr.], Flurstück [Nr.]) bei der Unterzeichnerin vor.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung sieht an den im Süden angrenzenden Grundstücken nun eine zweigeschossige Bauweise vor, welches eine starke Einschränkung für sein Grundstück darstellen würde. Herr [Name] bittet darum, im Rahmen der Abwägung seine Belange zu berücksichtigen und zur eingeschossigen Bauweise zurückzukehren oder andere planungsrechtliche Regelungen zu treffen, welche seine Grundstücksqualität erhalten würde. Gerade bei der Sonneneinstrahlung würden sich für ihn große Nachteile ergeben, zudem würde bei zweigeschossiger Bauweise eine starke Beeinträchtigung seiner Privatsphäre ergeben.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Kollenpohl“ im Jahre 2006 wurde für die angesprochenen Bereiche ursprünglich eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans, welche am 14.07.2018 rechtsverbindlich wurde, ist in diesen Bereichen die zulässige Geschossigkeit jedoch bereits auf zwei Vollgeschosse erhöht worden (u.a. um den Bauinteressenten größeren Spielraum und größere Freiheiten bei der Gestaltung ihrer Gebäude zuzugestehen). Im Rahmen der 2. Änderung sind seitens der Öffentlichkeit keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden. In der hier anstehenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 wurden in zwei Teilbereichen die Baugrenzen angepasst, um der Nachfrage nach kleineren Grundstücken nachzukommen und Nachverdichtungen zu ermöglichen. Ansonsten wurden die Festsetzungen der 2. Änderung, wie beispielsweise auch die zweigeschossige Bauweise, übernommen. Durch die Anpassung der Baugrenzen wird kein näheres Heranrücken an bereits bestehende und unmittelbar anliegende Wohngebäude ermöglicht. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass sich unzulässige Auswirkungen auf die Besonnungs-/ bzw. Verschattungsverhältnisse ergeben und eine verstärkte Beeinträchtigung der Privatsphäre entsteht.</p> <p>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Bedenken im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange</p>
---	--

Offenlegung - Beteiligung gem. **§ 3 (2) BauGB** sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 (2) BauGB**

Private Stellungnahme gem. §3(2) BauGB	Abwägungsvorschlag
01 Privater Einwender vom 20.07.2022	bzw. das Grundstück des Einwenders keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen durch die in dem geplanten Wohngebiet möglichen Nutzungen zu erwarten sind. Aus diesen Gründen sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zu einer Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“, 3. Änderung.

Weitere privaten Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit zum Bauleitplanverfahren sind nicht abgegeben worden